

Statut über die Auszeichnung mit dem Weimarer-Dreieck-Preis

Der Weimarer-Dreieck-Preis ist eine gemeinsame Auszeichnung des Vereins Weimarer Dreieck e.V. und des Oberbürgermeisters der Stadt Weimar. Der Verein und der Oberbürgermeister der Stadt Weimar möchten zivilgesellschaftliches Engagement im Rahmen von trilateralen Kinder- und Jugendprojekten zwischen Polen, Frankreich und Deutschland im Sinne des Weimarer Dreiecks unterstützen. Gewürdigt werden beispielhafte Ergebnisse des trilateralen Zusammenwirkens junger Menschen.

Der Weimarer-Dreieck-Preis soll Kontakte zwischen Jugendlichen aus Frankreich, Polen und Deutschland fördern und somit gegenseitiges Vertrauen, interkulturelles Lernen, Toleranz und Offenheit ermöglichen. Der Preis unterstützt die weitere Annäherung der Menschen in Europa sowie die eigene Verantwortung für die Schaffung einer friedfertigen und gerechten Welt. Dieses Engagement soll der Festigung des europäischen Geistes dienen, wobei dies durch multilaterale Kooperationen und interkulturell-europäische Aktionen und Maßnahmen geschehen kann.

Einzelpersonen, Vereine und Institutionen sind eingeladen, sich mit innovativen trilateralen Projekten an der Ausschreibung zu beteiligen und damit zu einem nachhaltigen Erleben des Weimarer Dreiecks auf

zivilgesellschaftlicher Ebene beizutragen (www.weimarer-dreieck.org).

§ 1

(1) Der Weimarer-Dreieck-Preis wird vom Weimarer Dreieck e.V. in Kooperation mit dem Oberbürgermeister der Stadt Weimar verliehen.

(2) Der Preis würdigt zivilgesellschaftliches Engagement junger Menschen im Sinne des Weimarer Dreiecks, welches auf die Stärkung trilateraler Beziehungen, Netzwerke und Projekte zwischen Deutschland, Frankreich und Polen abzielt. Dieses zivilgesellschaftliche Engagement kann innerhalb und außerhalb von Vereinen und Institutionen umgesetzt werden.

§ 2

(1) Kriterien zur Vergabe des Weimarer-Dreieck-Preises sind ein innovativer Ansatz in der Projektarbeit, Kontinuität, ehrenamtliche Arbeit sowie die Übertragbarkeit des Ansatzes auf andere Projekte.

Bei diesen Kriterien handelt es sich um einen Orientierungsrahmen, d.h. nicht jedes prämierte Projekt muss alle Kriterien zwingend erfüllen.

§ 3

(1) Die Auszeichnung mit dem Weimarer-Dreieck-Preis erfolgt in Form einer Urkunde, deren Text die auszuzeichnende Leistung würdigt, sowie

einer Erinnerungsskulptur.

(2) Die Auszeichnung ist mit einem Preisgeld in Höhe von 2.000 € dotiert.

(3) Der Weimarer-Dreieck-Preis wird jährlich verliehen.

(4) Die Auszeichnung wird in der Regel am 29. August eines jeden Jahres öffentlich vorgenommen.

§ 4

(1) Der Weimarer Dreieck e.V. lobt spätestens bis zum 30. März eines jeden Jahres die Vergabe des Preises öffentlich aus. Mit der Auslobung werden Einzelpersonen, Gruppen und Organisationen zur Abgabe von Vorschlägen für Preisträger eines jeden Jahres aufgefordert.

(2) Vorschläge für die Auszeichnung mit dem Weimarer-Dreieck-Preis können von Einzelpersonen, Gruppen und Organisationen bis jeweils zum 31. Mai des laufenden Jahres beim Weimarer Dreieck e.V. (Postfach PF 25 20, 99406 Weimar, E-Mail: vorstand-weimarer-dreieck.org) eingereicht werden.

(3) Jeder Vorschlag ist schriftlich zu erläutern und zu begründen.

§ 5

(1) Die eingegangenen Vorschläge werden von einer Jury sondiert, die aus

dem Vorsitzenden des Vereins Weimarer Dreieck e.V., der stellvertretenden Vorsitzenden des Weimarer Dreieck e.V., dem Oberbürgermeister der Stadt Weimar, dem polnischen Honorarkonsul, der französischen Honorarkonsulin, dem Sprecher der Stadt Weimar besteht. Der/die Vorsitzende wird von der Jury gewählt.

(2) Der Weimarer Dreieck e.V. lädt in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden der Jury bis spätestens zum 15. Juni eines jeden Jahres zu den Jury-Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung ein. Zwischen dem Tag des Zugangs der Ladung und dem Tag der Sitzung sollen in der Regel mindestens sieben Kalendertage liegen.

(3) Die Jury ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ein Übertragen des Stimmrechts ist mit schriftlicher Vollmacht möglich.

(4) Die Sitzungen der Jury sind nicht öffentlich.

(5) Die Beschlüsse der Jury werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst.

§ 6

(1) Die Urkunde unterschreiben der Vorsitzende des Vereins Weimarer Dreieck e.V. sowie der Oberbürgermeister der Stadt

Weimar.

(2) Der oder die Preisträger werden vom Vorsitzenden des Vereins Weimarer Dreieck e.V. und dem Oberbürgermeister der Stadt Weimar ausgezeichnet.

§ 7

Dieses Statut tritt mit der Beschlussfassung durch den Verein
Weimarer Dreieck e.V. in Kraft.

Weimar, den 13. Januar 2015